

Prüfungsordnung für den künstlerisch-pädagogischen **Bachelorstudiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“** der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 17. Oktober 2018

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 23. Oktober 2018 die vom Hochschulsenat am 17. Oktober 2018 aufgrund von § 85 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171, zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. 2018 S. 200)) beschlossene Prüfungsordnung für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“ der Hochschule für Musik und Theater Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“ mit den Hauptfächern
- Saxophon (mit Flöte, Klarinette)
 - Trompete
 - Posaune
 - Gesang
 - Klavier (Keyboards)
 - Kontrabass/E-Bass
 - Gitarre
 - Schlagzeug
 - Perkussion
 - sonstige Jazz-Instrumente (Vibraphon, Harfe, Horn, Cello, Geige, u.a.)
- mit dem Abschluss Bachelor of Music (im Folgenden: Studiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule). Das Studium beinhaltet künstlerische und pädagogische Anteile, ab dem fünften Fachsemester sind ein künstlerisches oder ein pädagogisches Wahlpflichtmodul wählbar. Es wird empfohlen, beide Module zu studieren.
- (2) Die Organisation der Aufnahmeprüfung im Studiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“ obliegt dem Studiendekanatsrat I der Hochschule.
- (3) Der Studiendekanatsrat setzt für die weiteren Aufgaben einen Fachgruppenausschuss ein. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Studiendekanatsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Fachgruppen.

I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium im Studiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“ ist berechtigt, wer
1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat und
 2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Weitere Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
 3. Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 3).

- (2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt.

§ 2 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Studiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“ kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 01. April eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die bisherige musikalische Betätigung hervorgehen soll,
2. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zu versehen ist,
4. gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,
5. bei Studienbewerber*innen aus nicht deutschsprachigen Ländern amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen,
6. die für die 1. Stufe der Prüfung notwendige Demo CD.

§ 3 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerber*innen aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung grundsätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen und Ausnahmeregelungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Bewerber*in das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, überdurchschnittliche Begabung vorliegt.

(2) Die Aufnahmeprüfung für den Bachelor „Jazz und jazzverwandte Musik“ findet in drei Stufen statt. Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer die Prüfung der ersten Stufe bestanden hat, zur dritten Stufe nur, wer die Prüfung der zweiten Stufe bestanden hat.
Die erste Stufe ist eine Prüfung im Jazz-Studienschwerpunkt auf der Grundlage einer eingesandten Demo CD, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.
Die zweite und die dritte Stufen sind praktische Prüfungen im instrumentalen Haupt- und Nebenfach (Klassik und Jazz) sowie mündliche Prüfungen in Jazztheorie und Gehörbildung. Diese werden wie in § 5 dargelegt mit Punkten bewertet.

Stufe 1

Prüfung im Jazz-Studienschwerpunkt

<p>Einsendung einer Demo-CD Dauer ca. 15 min</p> <p>Hauptfachinstrument bzw. Hauptfach Gesang.</p>	<p>- zwei Standards (ein Stück aus dem funktionsharmonischen Bereich im medium-up-Tempo, eine Ballade)</p> <p>- ein Stück freier Wahl (auch eigene Komposition)</p>
--	---

	vorzugsweise von einer Rhythmusgruppe begleitet!
--	--

Stufe 2

Prüfung im Jazz-Studienschwerpunkt

Vorspiel von drei Stücken Hauptfachinstrument bzw. Hauptfach Gesang.	- zwei Standards (ein Stück aus dem funktionsharmonischen Bereich im medium-up-Tempo, eine Ballade) - ein Stück freier Wahl (auch eigene Komposition) begleitet von der durch die Hochschule gestellten oder einer mitgebrachten Rhythmusgruppe!
Blatt-Spiel	- leichte Satzstimmen (Combo, Bigband)
Nachspielen bzw. Nachsingen von vorgegebenen Motiven und Phrasen	

Stufe 3

Die dritte Stufe besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Teilprüfung im klassischen Hauptfach	- Vorspiel von einfachen bis mittelschweren klassischen Stücken Genaue Anforderungen für die verschiedenen Instrumente siehe Anhang * • Alternativ ist das Vorspiel einer Transkription einer Jazzimprovisation in allen instrumentalen Fächern (nicht Jazzgesang / nicht Jazzschlagzeug) anstelle eines klassischen Werkes möglich.
2. Teilprüfung im Nebenfach Klavier (außer Studienschwerpunkt Jazz- Klavier)	Jazz: - Ein Standard (funktionsharmonische, rechte Hand Melodie, linke Hand Voicings) - Vom-Blatt-Spiel (einfache Changes in einfachen Voicings) Klassik: - zwei leichtere bis mittelschwere Stücke (aus verschiedenen Stilbereichen)
3. Mündlich-praktische	Allgemeine Musiklehre:

<p>Teilprüfung in allgemeiner Musiklehre und Jazztheorie:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Notenlehre, der Intervall- und Akkordlehre (einschließlich Septimenakkorde), - Kenntnis der Kirchentonalarten, Spielen einfacher und erweiterter Kadenz (einschließlich Trugschluss) <p>Jazztheorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der gebräuchlichen Akkordbezeichnung und Skalen
<p>4. Mündliche Teilprüfung in Gehörbildung:</p>	<p>10 minütige Prüfung mit Fragen zu:</p> <p>Jazz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Singen und Klatschen melodisch oder nur rhythmisch vorgegebener Phrasen (auch vom Blatt) - Hören und Singen von Septimenakkorden (major, minor, dominant, half diminished, diminished) und Skalen <p>Klassik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hören von Intervallen in engerer Lage, Hören von Dreiklängen und Umkehrungen in enger Lage - Singen von Dreiklängen und Umkehrungen, Aufnehmen und Wiedergeben von einfachen rhythmischen Beispielen - Vom-Blatt-Singen

* Anhang

Kopien der klassischen Vortragsstücke oder Transkriptionen sollen für die Jury bereitgehalten werden.

Trompete:

Etüden und/oder Konzert im Schwierigkeitsgrad von Arban, Hummel (1. Satz)

Posaune:

Etüden und/oder Konzert mittleren Schwierigkeitsgrades (mindestens Blume, Heft 2)

Saxophon:

Etüden im Schwierigkeitsgrad von Jettls Methods for Saxophon

Klavier:

Drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von zwei oder dreistimmigen Inventionen von Bach, leichteren bis mittelschweren Sonaten von Haydn oder Mozart und entsprechend schwierigen Stücken aus der Romantik oder der

Moderne.

Gitarre:

Tonleiterspiel mit Lagenwechsel im freien und gestützten Wechselschlag; Arpeggiospiel, z.B. Giuliani, Opus 1a oder Carlevaro Band 2; Kadenz, z.B. Bruno Henze, Band 5, oder Nobis/Sasaki, Harmonielehre für Gitarristen; eine leichtere Etüde aus dem klassischen Bereich, z.B. Carcassi oder Carulli; ein leichteres Vortragsstück, z.B. Smith-Brindle, Guitar - Cosmos, Band 1 oder Lendle, Impulse.

Kontrabass:

Tonleitern (arco); eine Etüde aus: Simandl, 30 Etüden

Schlagzeug:

Verlangt werden zwei Etüden für kleine Trommel: Eine anspruchsvolle Etüde (# 132-150) aus "The All American Drummer" von Charley Wilcoxon und als Pflichtstück die Etüde # 31 aus Schule für Kleine Trommel von Heinrich Knauer und Gerhard Behsing. Alternativ können Rudiments-Etüden von John S. Pratt oder klassische Etüden von Garwood Whaley (Recital Solos for Snare Drum) ausgewählt werden.

Gesang:

Gesang: Auswendiger Vortrag von 2 klassischen Liedern aus unterschiedlichen Epochen und unterschiedlichen Charakters. Davon mind. ein Lied in deutscher Sprache Beispielauswahl: eine italienische Arie aus den Arie antiche, ein Kunstlied von Schubert, Brahms oder Schumann oder Arien/Lieder von J.S. Bach, W.A. Mozart.

Perkussion:

2 Stücke der klassischen Literatur auf klassischem Schlagwerk, s. auch Anf. Schlagzeug

Vibraphon:

Tonleiterspiel, Kadenzen mit 4 Mallets in allen Durtonarten (I-IV-V-I, I-VI-IV-II-I -V-I)

Sonstige Instrumente:

Vorspiel von zwei instrumentenspezifischen Vortragsstücken mittleren Schwierigkeitsgrades

§ 5 Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen werden von den Aufnahmeprüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

- Prüfung im Jazz Hauptfach	0 bis 25 Punkte
- Teilprüfung im klassischen Hauptfach	0 bis 25 Punkte
- Teilprüfung im Nebenfach Klavier	0 bis 10 Punkte
- Allgemeine Musiklehre Jazztheorie	0 bis 10 Punkte
- Gehörbildung	0 bis 10 Punkte

(2) Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach wenigstens 10, in den anderen Fächern wenigstens 5 Punkte erreicht werden.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Einzelleistungen mindestens die in Absatz 1 genannte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen.

(4) Prüfungsleistungen, die mit weniger als 10 Punkten im Hauptfach bzw. mit weniger als 5 Punkten in den Fächern Allgemeiner Musiklehre, Klavier oder Gehörbildung bewertet werden, sind nicht bestanden.

(5) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die Punktzahl in den Hauptfächern der Aufnahmeprüfung zugrunde gelegt; bei gleicher Punktzahl entscheidet die aus den übrigen Aufnahmeprüfungsteilen gebildete Gesamtpunktzahl.

(6) Sind für den Studiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“ keine Zulassungsbeschränkungen verordnet, werden die einzelnen Teilprüfungen für bestanden oder nicht bestanden erklärt. Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung bestanden sind.

§ 6 Berücksichtigung des Ausbildungsziels

Bei der Aufnahme der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang Jazz und jazzverwandte Musik ist gemäß § 6 der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 13. April 2005 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen, dass während des Studiums spielfähige Ensembles gebildet werden können.

§ 7 Informationsstufe

(1) Für die Hauptfächer Klavier (Keyboards), Saxophon (mit Flöte, Klarinette), Trompete, Gesang, Posaune, Kontrabass/E-Bass, Gitarre, Schlagzeug, Perkussion, sonstige Instrumente (Vibraphon, u.a.) gilt:

- 1.1. Genügt die/der Studienbewerber*in im Nebenfach Klavier nicht den Mindestanforderungen, wird jedoch in der Aufnahmeprüfung das Hauptfach mit 23 Punkten, das Fach Gehörbildung mit mindestens 5 Punkten, und das Fach Allgemeine Musiklehre mit mindestens 5 Punkten bewertet, kann sie/er in die Informationsstufe des jeweiligen Studienganges aufgenommen werden.
- 1.2. Hat die/der Studienbewerber*in in der Aufnahmeprüfung im Hauptfach mindestens 23 Punkte, und in den Nebenfächern Klavier und Gehörbildung mindestens 5 Punkte erzielt und genügt lediglich den Mindestanforderungen im Fach Allgemeine Musiklehre nicht, kann sie/er ebenfalls in die Informationsstufe des jeweiligen Studienganges aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahmeprüfung in dem nicht bestandenen Fach ist nach Ablauf eines Semesters zu wiederholen. Bei der Wiederholungsprüfung soll nach Möglichkeit mindestens ein*e Prüfer*in der ersten Aufnahmeprüfung anwesend sein. Werden die Prüfungsleistungen wiederum mit "nicht bestanden" bewertet, ist die/der Studierende zu exmatrikulieren. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit der Aufnahmeprüfung im Rahmen der Informationsstufe besteht grundsätzlich nicht.
- (3) Das Studium im Rahmen der Informationsstufe ist auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

§ 8 Aufnahmeprüfungskommission

- (1) Die Aufnahmeprüfung wird von einer Aufnahmeprüfungskommission abgenommen.
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommission für die Aufnahmeprüfung im Hauptfach Jazz setzt sich wie folgt zusammen:
- ein*e Hauptfachlehrer*in (Professor*in, Lehrbeauftragte*r) oder im Hauptfach qualifizierte*r Dozent*in
 - ein*e weitere*r Professor*in, der/die fest im Fachbereich Jazz verankert ist
 - ein weiteres inhaltlich qualifiziertes Kommissionsmitglied.

Die Aufnahmeprüfungskommission für die Aufnahmeprüfung im Hauptfach Klassik setzt sich wie folgt zusammen:

- ein*e Hauptfachlehrer*in im klassischen Hauptfach (Professor*in, Lehrbeauftragte*r) oder im Hauptfach qualifizierte*r Dozent*in
- ein*e weitere*r Professor*in, der/die fest im Fachbereich Jazz verankert ist.

- (3) Die Aufnahmeprüfungskommissionen für die Teilprüfungen setzen sich wie folgt zusammen:
1. Die Teilprüfungskommission für das Nebenfach Klavier besteht aus mindestens einer/einem Professor*in/ einem Professor und einer/einem inhaltlich qualifizierten Dozent*en, von denen nach Möglichkeit einer der Vertreter des zu unterrichtenden Nebenfaches Klavier sein sollte.
 2. Die Teilprüfungskommission für die Nebenfächer Jazztheorie und Gehörbildung besteht aus mindestens einer/einem Professor*in und einer/einem inhaltlich qualifizierten Dozent*en, von denen nach Möglichkeit einer der Vertreter des zu unterrichtenden Nebenfaches Jazztheorie/Gehörbildung sein sollte
 3. Die Teilprüfungskommission für die Nebenfächer Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung Klassik besteht aus mindestens einer/einem Professorin und einer/einem inhaltlich qualifizierten Dozent*en, die die Fächer Theorie und Gehörbildung lehren.
 4. Die Mitglieder der einzelnen Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

§ 9 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Ziele des Studiums

Inhalt des Studiengangs „Jazz und jazzverwandte Musik“ ist die Vermittlung praktischer und theoretischer Lerninhalte von Jazz und jazzverwandter Musik. Die vermittelten Inhalte zielen auf den Erwerb der instrumentenspezifischen Kompetenz, sowohl auf einer künstlerisch-praktischen Ebene als auch einer theoretisch-reflexiven und auf die Qualifikation für die künstlerische Arbeit des/der Jazzmusikers/in, in einer sich der Tradition des Jazz und der jazzverwandten Musik bewussten, sowie sich den verändernden Strukturen der professionellen Musikwelt stellenden/e Studio- und Livemusikers/in. Ziel der Ausbildung ist eine möglichst große Praxisnähe und Anwendungsorientierung.

Die Studierenden des Studiengangs „Jazz und jazzverwandte Musik“ mit künstlerischem Wahlpflichtmodul sollen die Befähigung erlangen, den Anforderungen, die das öffentliche Konzertleben an die Instrumentalistin/den Instrumentalisten stellt, in professioneller Weise zu genügen, als auch in einer sich ändernden professionellen Musikszene den instrumentalen, Arrangier-, Ensembleleitungs-, sowie computertechnischen Anforderungen eines Berufslebens als freischaffender Musiker gerecht werden zu können. Die Studierenden, die das pädagogische Wahlpflichtmodul studieren, sollen zusätzlich bei reduzierter künstlerischer Ausbildung die Befähigung erlangen, qualifizierten Instrumentalmusikunterricht zu erteilen.

§ 11 Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studienganges „Jazz und jazzverwandte Musik“. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Music (B. Mus.)“. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 12 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die/der Kandidat*in das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Bachelorprüfung werden insgesamt 240 Credit Points vergeben.

§ 13 Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet in einem der ersten beiden Semestern an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studiengangsverantwortlichen.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 12 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch die Studiengangsverantwortlichen teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG, exmatrikuliert.

§14 Module und Credit Points (CP), Prüfungen Studienleistungen und Prüfungsfristen

- (1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) oder Studienleistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.
- (2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 240 Credit Points (nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS). Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen oder Studienleistung gebunden; diese können aus mehreren Teilen bestehen.
- (3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).
- (4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:
 - Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
 - Teilnahmevoraussetzungen
 - zugeordnete Lehrveranstaltungen
 - Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points
 - Leistungsnachweise der Prüfungs- und Studienleistungen
 - Credit Points
 - Häufigkeit des Angebots
 - Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester)
 - Formen der Lehrveranstaltungen
 - Koordination und Fachvertreter
 - Begleitliteratur
- (5) Zu Beginn des 5. Fachsemesters sind das künstlerische oder das pädagogische Wahlpflichtmodul zu wählen und damit der Schwerpunkt des Hauptstudiums zu bestimmen. Bei Wahl des pädagogischen Wahlpflichtmoduls sollte das methodische Praktikum im 4. Semester belegt werden. Die Wahl beider Module ist möglich. (Credits aus Wahlmodul). Der gewählte Schwerpunkt wird in das Abschlusszeugnis aufgenommen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, die zum Ende des 8. Fachsemesters abgelegt werden:
 1. Bachelor-Konzert: Künstlerisch-praktische Prüfung in Form eines öffentlichen Konzertes,.
 2. Bachelor-Arbeit: Schriftliche Hausarbeit zu einem selbst gewählten Thema im Bereich Jazz und jazzverwandte Musik.
 3. Bachelor-Projekt – Dokumentation und Reflexion über die Realisierung eines künstlerischen Projektes

§ 15 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht in den künstlerischen Hauptfächern
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung

4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis
5. Kolloquien
6. Vorlesungen
7. Gruppenunterricht.
8. Auftrittstraining
9. Ensemblespiel (Combos und Big Band)

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, davon mindestens zwei aus dem Pflichtmodul Instrumentalmusik sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals dem Prüfungsausschuss angehören.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 17 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Musikerpersönlichkeiten des Konzertlebens sowie Künstlerinnen und Künstler.
- (4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelor-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Die Anrechnung ist im Zeugnis auszuweisen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Hochschule für Musik und Theater Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anrechnung ist im Zeugnis auszuweisen.
- (3) Über die Anrechnung nach Absatz 1 - 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (4) Studienbewerber*innen, die bereits an anderen Musikhochschulen oder gleichwertigen Institutionen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem der Hauptfächer des künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang Jazz studiert haben, müssen ihre künstlerisch - wissenschaftliche Befähigung in einer Aufnahme- und Einstufungsprüfung in ihrem jeweiligen Hauptfach nachweisen. Je nach der aus dem im bisher betriebenen Studium anrechenbaren Studienzeiten legt die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Aufnahme- und Einstufungsprüfung nach den Anforderungen der im Vor-, also Sommersemester zu absolvierenden Teilmodulprüfungen ab. Die genauen Prüfungsinhalte sind in den Beschreibungen der Kernmodule aufgeführt. Die/der Studienbewerber*in legt die erforderlichen Nachweise für ihr/sein bisheriges Studium mit dem Aufnahme- und Zulassungsantrag vor. Die/der Studienbewerber*in muss auch in den Nebenfächern Aufnahme- und Einstufungsprüfungen ablegen, sofern sie/er dies nicht durch bestandene Teilmodulprüfungen der vorgenannten Fächer innerhalb europäischer Hochschulen nachweisen kann. Dieser Nachweis muss, sofern die Prüfungsleistung noch nicht erbracht werden konnte, spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt werden. Die Prüfungsinhalte entsprechen grundsätzlich jeweils

den im Vor-, also Sommersemester zu absolvierenden Teilmodulprüfungen. Eine Aufnahme- und Einstufungsprüfung in dem gewählten Hauptfach ist in jedem Fall abzulegen.

§ 19 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Schwangerschaft, Stillzeit und Elternzeit

(1) Im Falle einer Schwangerschaft soll die Studentin das Studierendenbüro über ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung bald möglichst informieren, damit die Hochschule für die Einhaltung der Schutzfristen und alle nötigen Freistellungen Sorge tragen kann. Eine stillende Studentin soll dem Studierendenbüro so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Als Nachweis über die Schwangerschaft gilt ein ärztliches Zeugnis, das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers oder der Mutterpass. Der Nachweis soll auf Verlangen der Hochschule vorgezeigt werden.

(2) Studentinnen, die während des Studiums schwanger sind oder werden, dürfen sechs Wochen vor der Entbindung (Schutzfrist vor der Entbindung) und acht Wochen nach der Entbindung (Schutzfrist nach der Entbindung) nicht zur Teilnahme an der hochschulischen Ausbildung (Unterricht, Prüfungen u.a.) verpflichtet werden. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 19 b der Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(3) Personen, die mit einem Kind bis zum Alter von 12 Jahren, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann mit den Studierenden zur Gewährung der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit auf Antrag hinsichtlich der Fristen, Formen und Bearbeitungszeiten von Prüfungs- und Studienleistungen abweichende Regelungen treffen.

§ 22 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Werden Arbeiten Dritter oder Teile daraus ohne oder mit irreführender Quellenangabe übernommen (Plagiat), gilt dies als Täuschungsversuch. Studierende, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise einen Täuschungsversuch begehen, werden in der Regel exmatrikuliert. Ein besonders schwerwiegender Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn von Dritten verfasste schriftliche Arbeiten ganz oder teilweise ohne Zitat oder mit irreführender Quellenangabe in die eigene Prüfungsleistung übernommen werden.
- (4) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 23 Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss. Widersprüche sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 66 HmbHG.

III. Modulprüfungen

§ 24 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung, Teilnahme an Studienleistungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.
- (2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 25 Studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestimmte Module werden mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen abgeschlossen (studienbegleitende Modul(teil-)prüfung). Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zu dieser Ordnung). Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:
 - a. Referat:
Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.
 - b. Mündliche Prüfung:
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note
 - c. Klausur:
Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten
 - d. Hausarbeit:
Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesehenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang

- e. **Künstlerisch-praktische Prüfung:**
Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.
 - f. **Semester Projekt:**
Semesterprojekte sind Aufgabenstellungen, die von Studierenden in selbständiger Arbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung unter Betreuung des entsprechenden Lehrpersonals bearbeitet werden. Diese Semesterprojekte können beispielsweise aus dem Verfassen und Aufnehmen von Arrangements und Eigenkompositionen bestehen. Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Jazz und jazzverwandte Musik“ treten Semesterprojekte als Modulprüfungen auf
 - g. **Hausaufgaben:**
In Lehrveranstaltungen gestellte Hausaufgaben sind im Selbststudium zu erledigen und zählen als Teilprüfungsleistung zur Modulprüfung am Ende des Semesters, bzw. stellen bei entsprechendem Umfang die Modulprüfung dar.
- (2) Die Modulprüfung wird von zwei Prüfer*innen bzw. einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Jede*r Prüfer*in bewertet die Modulprüfung gemäß § 26. Studienbegleitende Teilprüfungen können von einer/einem Prüfenden abgenommen werden. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,00) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sein.
- (3) Bestimmte Module schließen mit einer Studienleistung ab. Studienleistungen sind in der Regel kleinere schriftliche und mündliche Arbeiten oder praktische Prüfungen. Sie können z. B. als Referat, Praktikums- oder Projektbericht, Portfolio, Exposé, Projektkonzeption, Teilnahme an Proben und Konzerten, Teilnahme an internem oder öffentlichem Vorspiel (Klassenabend, Musizierstunde o.ä.) etc. erbracht werden. Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle und beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.
- (4) Bei Studienleistungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zur Prüferin / zum Prüfer durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Die Studienleistung wird mit Drittelpunkten bewertet. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistung mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet ist. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen, müssen alle Teilstudienleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sein.
- (5) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.
- (6) Folgende Module sind mit Modulprüfungen bzw. Studienleistungen abzuschließen:
- I. Kernmodul Jazz und Jazzverwandte Musik (1.und 2. Semester)
 - I. Kernmodul Jazz und Jazzverwandte Musik (3.und 4. Semester)
 - I. Kernmodul Jazz und Jazzverwandte Musik (5.und 6. Semester)
 - I. Kernmodul Jazz und Jazzverwandte Musik (7.und 8. Semester)
 - II. Vermittlungsmodul (1.+2. Semester)
 - II. Vermittlungsmodul (4. Semester)
 - II. (kü) Künstlerisches Wahlpflichtmodul (5. und 6. Semester) oder
 - II. (pä) Pädagogisches Wahlpflichtmodul (5. und 6. Semester)
 - III. Musiktheoretisches Modul (1. + 2. Semester)
 - III. Musiktheoretisches Modul (3 . +. 4. Semester)
 - III. Musiktheoretisches Modul (5. + 6. Semester)

- III. Musiktheoretisches Modul (7. + 8. Semester)
- IV. Berufsqualifizierendes Modul (1. + 2. Semester)
- IV. Berufsqualifizierendes Modul (3. + 4. Semester)
- IV. Berufsqualifizierendes Modul (7. + 8. Semester)
- V. Wahlmodul (1.- 8.Semester).

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen und Studienleistungen gelten grundsätzlich folgende Zensuren:

- 1 = sehr gut,
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut,
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend,
= eine Leistung die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend,
= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend,
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Die Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 spezifiziert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Studienleistungen, die nicht benotet werden können, sind im Studienverlaufsplan ausgewiesen und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

- bis 1,50 sehr gut,
- über 1,50 bis 2,50 gut,
- über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
- über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
- über 4,00 nicht ausreichend.

(4) Die Zensuren der Einzelleistungen werden der Studierenden /dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(5) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 27 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist zweimal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen

können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

- (2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.
- (3) Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.

IV. Bachelorprüfung

§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Bachelor of Music

Zur Bachelor-Prüfung im 7./8. Fachsemester kann nur zugelassen werden, wer

1. im Bachelorstudiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“ an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. alle bis einschließlich des 6. Fachsemesters erforderlichen Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden hat und 180 CP vorweisen kann.

§ 29 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist am Ende des siebten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise für die in § 28 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 17 Absatz 4);
 3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Bachelorstudiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“ oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 28 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.
- (6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 30 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung I besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Bachelor-Konzert: Künstlerisch-praktische Prüfung in Form eines öffentlichen Konzertes, welches in künstlerisch anspruchsvoller Weise sowohl die stilistische Bandbreite als auch die individuelle künstlerische Persönlichkeit des/der Absolventen/der Absolventin hervorheben soll. Die Bachelor-Konzert kann in zu genehmigenden Ausnahmefällen auch an öffentlichen Orten außerhalb der Hochschule stattfinden
2. Bachelor-Projekt: Dokumentation und kurze Reflektion über ein künstlerisches Projekt freier Wahl (Konzert, Tournee, CD-Produktion, Webseiten-Erstellung, EPK, etc.)
3. Bachelor-Arbeit: Eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden verfasste schriftliche Hausarbeit zu einem selbst gewählten Thema im Bereich Jazz und jazzverwandte Musik

Die Prüfungsanforderungen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.

(2) Die einzelnen Prüfungsteile werden von folgenden Prüfungskommissionen abgenommen:

- Für das Bachelor-Konzert gemäß Absatz 1 Nummern 1:

- der/die Hauptfachlehrer*in (Professor*in, Lehrbeauftragter*in) oder im Hauptfach qualifizierte*r Dozent*in
- ein weiterer Professor*in
- ein weiteres inhaltlich qualifiziertes Kommissionsmitglied

- Für das Bachelor-Projekt und die Bachelor-Arbeit gemäß Absatz 1 Nummer 2 und 3:

- ein Professor*in
- ein weiteres inhaltlich qualifiziertes Kommissionsmitglied.

Mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss für das gewählte Thema wissenschaftlich oder didaktisch qualifiziert sein.

§ 31 Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Wird einer der Prüfungsteile gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) Wird das öffentliche Konzert gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann diese einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (5) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 32 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

Aus allen Prüfungsteilen der Bachelorprüfung und dem Durchschnitt der Modulprüfungsnoten und Studienleistungen wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

- Bachelor-Konzert: 50%
- Bachelor-Arbeit zu einem selbst gewählten Thema im Bereich Jazz und jazzverwandte Musik: 20%
- Bachelor-Projekt: Reflektion über ein frei gewähltes Projekt: 10%

- Durchschnittsnote der Modulprüfungen und Studienleistungen: 20 %

Für die einzelnen Modulprüfungen erhalten die Studierenden grundsätzlich jeweils eine Note. Studienleistungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, sind im Studienplan ausgewiesen und werden bei der Zusammensetzung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt. Die Durchschnittsnote der Modulprüfungen setzt sich aus den Noten der zugehörigen Module zusammen. Die Modulnoten werden dazu mit dem CP- Wert des jeweiligen Moduls gewichtet und für die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote ermittelt: $(1. \text{ Note} \times \text{Credits}(1)) + (2. \text{ Note} \times \text{Credits}(2)) + (3. \text{ Note} \times \text{Credits}(3)) + \dots + (n\text{-te Note} \times \text{Credits}(n)) / \text{Gesamtsumme aller Credits} = \text{Note}$

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 33 Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung gemäß § 29,
 2. Vorlage der einschließlich des 8. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen sowie des Nachweises über den Erwerb von 240 CP.
- (2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen
- (4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 34 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 36 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2018 nach Veröffentlichung im Hochschulinternen Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Jazz und jazzverwandte Musik vom 8. Juni 2011 zuletzt geändert am 11. Juli 2018 außer Kraft.

Hamburg, den 18. Oktober 2018
Hochschule für Musik und Theater Hamburg